

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. August 1960

106/A.B.
zu 113/JAnfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. K o s und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 18. Mai 1960 überreichten Anfrage bezüglich des Tragens von Kriegsauszeichnungen des zweiten Weltkrieges der Deutschen Wehrmacht im Bundesheer und bei der Exekutive, teilen die Bundesminister für Inneres A f r i t s c h und für Landesverteidigung G r a f folgendes mit:

Das vom Nationalrat am 5. April 1960 beschlossene Abzeichengesetz stellt das Tragen von Orden und Ehrenzeichen, die ein Emblem einer in Österreich verbotenen Organisation aufweisen, unter Strafe. Auf Grund dieser Bestimmung ist das Tragen der deutschen Auszeichnungen des zweiten Weltkrieges zweifelsfrei verboten. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich allerdings, dass das Tragen dieser Auszeichnungen keiner Straffolge unterliegt, wenn das Hakenkreuz daraus entfernt worden ist.

Es ist richtig, dass den Angehörigen der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres das Tragen der deutschen Kriegsauszeichnungen des zweiten Weltkrieges, auch nach Entfernung des Hakenkreuzes, nicht gestattet ist, weil die Uniformen der Sicherheitsexekutive, die durch generelle Normen festgelegt sind, in ihrem einheitlichen äusseren Erscheinungsbild nur durch solche Abzeichen verändert werden dürfen, deren Anbringung in den Uniformierungsvorschriften expressis verbis zugelassen wurde.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat mit Erlass vom 7. April 1960 eine gleichartige Regelung für das Bundesheer getroffen.

Durch diese Regelungen werden Pflichterfüllung und Opfer jener Österreicher, die in der ehemaligen Deutschen Wehrmacht gedient haben, in keiner Weise berührt. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat sich die demokratische Republik Österreich dazu entschlossen, das Tragen der erwähnten Auszeichnungen unter den im Abzeichengesetz 1960 enthaltenen Bedingungen zu dulden.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der zweite Weltkrieg kein Krieg Österreichs war und dass die Orden und Ehrenzeichen der Deutschen Wehrmacht von einem Regime verliehen wurden, das die staatliche Selbständigkeit Österreichs durch bewaffnete Intervention und Besetzung des Staatsgebietes vernichtet hat. Ein kompromissloses Bekenntnis zur Selbständigkeit Österreichs verbietet es daher allen jenen, die als Repräsentanten des Staates anzusehen sind, solche Orden und Ehrenzeichen zu tragen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 5. August 1960

Der überwiegende Teil der österreichischen Bevölkerung und das gesamte Ausland würden es nicht verstehen, wenn den Angehörigen der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, als Organen des Staates, die nach den Gesetzen zum Schutz der verfassungsmässigen Einrichtungen der Republik Österreich berufen sind, das Tragen der gegenständlichen Dekorationen gestattet werden würde. Eine Erlaubnis zum Tragen der deutschen Kriegsauszeichnungen des zweiten Weltkrieges würde aussenpolitische und innenpolitische Wirkungen zeigen und eine Entwicklung anbahnen, die weder dem Frieden noch dem Ansehen Österreichs in der Welt dienlich wäre.

Entgegen der in der Anfrage enthaltenen Behauptung wurde den Angehörigen der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres auch keine generelle Erlaubnis zum Tragen alliierter Kriegsauszeichnungen des zweiten Weltkrieges erteilt. Den Angehörigen der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres ist nur das Tragen solcher ausländischer Orden und Ehrenzeichen erlaubt, deren Annahme und Tragen vom Bundeskanzleramt im Einzelfall bewilligt worden ist.

Was das Tragen von Auszeichnungen mit den politischen Rechten, deren ungeschmälerte Ausübung den öffentlichen Angestellten einschliesslich der Angehörigen des Bundesheeres durch Artikel 7 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes gewährleistet wird, zu tun hat, ist den gefertigten Bundesministern unerfindlich, da nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Slg. 775, 1359) darunter nur jene Rechte zu verstehen sind, die dem Berechtigten einen Einfluss auf die Staatswillensbildung einräumen.

- - - - -